

ABTEILUNG V:  
WIRTSCHAFTSPROGRAMMIE-  
RUNG, RAUMORDNUNG UND GE-  
FÖRDERTER WOHNBAU, UMWELT  
UND BEFÖRDERUNGSWESEN

RIPARTIZIONE VA:  
PROGRAMMAZIONE ECONOMICA,  
COORDINAMENTO TERRITORIALE  
ED EDILIZIA ECONOMICA POPO-  
LARE, AMBIENTE E TRASPORTI

AMT FÜR ALLGEMEINE  
ANGELEGENHEITEN DES  
BEFÖRDERUNGSWESENS

UFFICIO  
AFFARI GENERALI  
TRASPORTI

Sachgebiet Seilbahnen

Sezione Funivie

Prot. Nr. V / 87 / 52

Ihr Schreiben  
Vs. scritto

An alle  
Unternehmer von Seilbahnlinien

IHRE ANSCHRIFTEN

Bozen,  
Bolzano, 10.1.1983

Betrifft : Erhöhung der Regionalabgaben auf die nichtstaatlichen Konzessionen

Den Konzessionsträgern wird mitgeteilt, daß mit Regionalgesetz vom 25.11.1982, Nr. 11, die Regionalabgaben auf die nichtstaatlichen Konzessionen angehoben wurden. Diese Erhöhung tritt am 1.1.1983 in Kraft und betrifft auch die Seilaufstiegsanlagen. Somit ist als Jahresgebühr für die bestehenden Konzessionen folgender Betrag zu entrichten :

- 51.000 Lire für Seilbahnen bis zu 30 Personen je Kabine
- 34.000 Lire für Seilbahnen mit weniger als 30 Personen je Kabine
- 34.000 Lire für Sessel- und Gondellifte
- 11.000 Lire für Skilifte.

Es wird noch darauf hingewiesen,

- daß die Einzahlung der Gebühr auf Post-K/K Nr. 14/654, lautend auf die Region Trentino-Südtirol - Trient, innerhalb den 31.1.1983 zu erfolgen hat,
- daß die Landeskonzession nicht rechtskräftig ist, solange die Abgabe nicht entrichtet wurde,
- daß eine verspätete oder nicht getätigte Einzahlung die Verhängung einer Geldbuße zur Folge hat.

Allfällige weitere Auskünfte erteilt das Generalinspektorat für Finanzen - Amt für Regionalabgaben auf Konzessionen - bei der Region in Trient. (Tel. 0461/37022).

Mit freundlichen Grüßen.

DER VERANTWORTLICHE  
Sebastian Unterholzner

